

# LSG - Interpreten Verteilungsbestimmungen

Die zur Verteilung gelangenden Erträge basieren auf dem gemeinsamen Inkasso der LSG-Produzenten- und Interpretengesellschafter für zu Handelszwecken hergestellte Tonträger und deren Nutzung (Verbreitung UrhG §69). Dem zugrunde liegenden Urheberrechtsgesetz einerseits und dem daraus resultierenden Gesellschaftsvertrag mit gleichem Anteil, 50:50%, kommen die Einträge im Bereich der Interpretenverrechnung in ihrer Gesamtheit individuell oder kollektiv am Jahresende des Folgejahres zur Auszahlung. Leistungsansprüche vom ORF und von Privatradios werden zufolge der verpflichtenden Datenübermittlung bearbeitet und zentral gespeichert.

Für die Eingabe in die Tonträger-Aufnahmedatei erforderlich ist der ordentliche Wohnsitz, Pseudonym bzw. der Vor- und Nachname, Labelnummer, Zeit und Interpretenkategorie. Eine Trennung von E- und U-Musik erfolgt nicht.

Weitere Erträge:

50% der Audio, Video- und Leerkassettenabgabe (50% erhält der Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen), Kabelweiterleitung, öffentliche Aufführungen von Tonträgern, Österreichische Fluglinien etc. können nicht individuell abgerechnet werden, und werden deshalb aliquot zum Basisbetrag zugerechnet. Mit 25 ausländischen Schwestergesellschaften wurden bilaterale Verträge abgeschlossen, wobei die Ausländerbehandlung der österreichischen Rechtslage angepasst ist.

## Berechnungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Interpretenanteile wird eine zweidimensionale Punkterstellung nach der Zeit (**Z**) und nach der Art der Interpreten (**I**) vorgenommen.

1) Zeit der Werknutzung (Z)

Die Zeit wird nach Sekunden erhoben. 1 Sekunde = 1 Punkt

2) Interpretenkategorie (I)

- a. Einzelinterpret (**E**)
- b. Gruppeninterpret (**G**)

$$Z(1) \times I(2) = P(\text{Punkte})$$

**Einordnung der Einzelinterpreten (E) - soweit namentlich genannt:**

Musik: Dirigent, Ensembleleiter, Instrumentalsolist, Vokalsolist, unter deren Name der Tonträger im Handel ist, und allenfalls Studiomusiker.

Wort: Schauspielerische Einzelleistung auf Tonträgern (Lesung, Rezitation)

Darstellung: Tanzsolist, Artist, Pantomime

### **Einordnung der Gruppeninterpreten (G):**

Musik: Orchester, Gesangschor, Kammerchor

Wort: Sprechchor, Sprechensemble

Darstellung: Ballett, Volkstanzensemble, Showensemble, Statisten.

### **Namentlich nicht genannte Interpreten - Non-Featured:**

Non-featured sind Interpreten, die zwar an der Aufnahme künstlerisch mitgewirkt haben, aber am Label/Cover nicht aufscheinen.

Sie haben Anspruch:

a) Musiker, Chorsänger ..... featured 1,0 Pkt; non featured 0,1 Pkt

b) Dirigenten (Chorleiter)

ab Orchester über 40 Mitglieder..... featured 8,0 Pkt; non featured 0,8 Pkt

Orchester bis 40 Mitglieder..... featured 5 Pkt; non-featured 0,5 Pkt

### **Verrechnungsmodus**

Sowohl **E** wie **G** haben Richtwerte (Multiplikatoren = **M**)

Multiplikator von Einzelinterpreten ist, wenn eindeutig ersichtlich:

bei Mitwirkung in Ensembles bis 40 Mitglieder.....5

über 40 Mitglieder.....8

**M** von **G** ist variabel:

Studios Musiker.....1

2er und 3er Ensembles, weil solistisch eingesetzt und namentlich genannt,  
zählen doppelt.....4 bzw. 6

Ab 4 Ensemblemitwirkenden zählt die tatsächliche Anzahl als M

**Kollektivs** mit variabler Interpretenanzahl erhalten Durchschnittswerte:

Symphonie – Opernorchester.....85

Symphonisches Blasorchester.....50

Opernchor.....48

gr. Unterhaltungsorchester.....40

Kammer-, Männer-,Frauen-, Kinderchor.....24

kl. Unterhaltungsorchester, Blasmusikkapellen.....20

BigBand, Tanzorchester, Volksmusikkapellen.....15

Kammermusikensemble.....10

Pop – und Volksmusikgruppen.....6

### **Ausnahmen**

Die Durchschnittsmultiplikatoren gelten auf jeden Fall für die Kontozuweisung an einen von der Gruppe bestellten Vertreter eines größeren Kollektivs.

Bei kleineren Gruppen von Gesang – oder Blasmusikensembles, die unter die 20-Punkte-Regelung fallen, kann bei einer tatsächlichen Formationsstärke von über 30 Mitwirkenden auf 25 Punkte, unpräjudiziell erhöht werden.